

## **GEMEINSAMER ANTRAG 17**

### ***Anhebung des maximalen Betrages für die begünstigte Besteuerung bei Sozialplanzahlungen und Senkung des Steuersatzes auf generell 6%!***

Das Einkommensteuergesetz beinhaltet eine Sonderregelung für Einkommensteile, welche auf Grund von Sozialplänen ausbezahlt werden. Gemäß § 67 Abs. 8 lit. f EStG werden Auszahlungen aus diesem Titel über die Viertel- und Zwölftel-Regelung hinaus, maximal bis zu einem Betrag von 22.000 Euro einer Versteuerung mit dem Hälfteuersatz unterzogen. In diesem Sinn wird die Lohnsteuer ermittelt, die sich bei gleichmäßiger Verteilung der Sozialplanzahlung (isolierte Betrachtung) auf das Kalenderjahr ohne Berücksichtigung von Absetzbeträgen ergibt und anschließend halbiert.

Aufgrund der durch die COV-19-Pandemie ausgelösten sehr schwierigen wirtschaftlichen Situation ist davon auszugehen, dass vermehrt Betriebe schließen werden oder ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in höherem Maße kündigen müssen.

Es ist somit damit zu rechnen, dass mittelfristig eine hohe Zahl an Menschen auch von Sozialplanvereinbarungen betroffen sein wird. Die monetären Vereinbarungen in Sozialplänen erfüllen den Zweck der Milderung sozialer Härtefälle und zur Überbrückung von möglichen Engpässen. Verschärft wird die Situation durch die Tatsache, dass für die Mehrzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits die Regelungen der Abfertigung NEU zur Anwendung kommen, und dies gegenüber der Abfertigung ALT einen herben Verlust bedeutet.

In den Jahren 2000 bis 2020 stieg der Verbraucherpreisindex etwa um 42%. Um diese Differenz im Sinne betroffener Personen abzufedern ist eine Erhöhung des maximalen Betrages für die begünstigte Besteuerung bei Sozialplanzahlungen auf 31.000 Euro sinnvoll (das entspricht etwa 41%). Ebenso wäre es eine hilfreiche Abfederungsmaßnahme für betroffene Arbeitnehmer/innen, wenn die Besteuerung von Sozialplänen nicht nach dem Hälfteuersatz, sondern gemäß den „Sonstigen Bezügen“ nach § 67 Abs. 6, bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses wie nach Abfertigung ALT mit 6% erfolgen würde.

Sozialdemokratische GewerkschafterInnen (**FSG**)  
Österreichischer Arbeitnehmerinnen- und Arbeit-  
nehmerbund (**ÖAAB-FCG**)  
Freiheitliche Arbeitnehmer (**FA-FPÖ**)  
Unabhängige GewerkschafterInnen (**AUGE/UG**)



## **FORTSETZUNG GEMEINSAMER ANTRAG 17**

***Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Steiermark fordert den Gesetzgeber daher auf:***

- Die Höhe des maximalen Betrages gem. § 67 Abs. 8 lit. f EStG 1988, für die Besteuerung von Bezügen, die im Rahmen von Sozialplänen anfallen, auf 31.000 Euro zu erhöhen.
- Die Besteuerung der Sozialplanzahlungen innerhalb dieses Rahmens sollen künftig gem. § 67 Abs. 6 EStG generell mit 6% erfolgen.

Graz, 22. Oktober 2020

Für die FSG

**Alexander Lechner e.h.**

Für den ÖAAB-FCG

**Günther Ruprecht e.h.**

Für die FA-FPÖ

**Mag. Harald Korschelt e.h.**

Für die AUGÉ/UG

**DI Sandra Hofmann e.h.**